

Guten Abend Frau Caprez

Guten Abend Herr Meschenmoser

Mit Datum vom 25. Januar 2021 haben Sie uns eine Anfrage zum Domainregister von SWITCH unterbreitet, wofür wir Ihnen bestens danken. Sie mussten lange auf eine Antwort warten, wofür ich um Entschuldigung bitte. Es waren vertiefte Abklärungen notwendig, die einige Zeit in Anspruch genommen haben.

Die .ch-RDDS-Datenbank (WHOIS), die allen Interessierten einen Echtzeit-Zugang zu den Angaben über die zugeteilten Domain-Namen erlaubt, erfuhr mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) am 1. Januar 2021 einen Paradigmenwechsel. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Informationen von Domain-Namen-Halterinnen und –Haltern nicht mehr eingesehen werden. Die .ch-Registerbetreiberin (SWITCH) ist jedoch verpflichtet, jeder Person, die ein überwiegendes legitimes Interesse glaubhaft macht, kostenlos Zugang zu den in der RDDS-Datenbank (WHOIS) enthaltenen Personendaten der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens .ch zu gewähren (Art. 46 Abs. 3 VID).

Seit Inkrafttreten der neuen Verordnungsbestimmung hat SWITCH eine Vielzahl an Gesuchen erhalten, die es innert nützlicher Frist abzuarbeiten gilt. Dabei muss vorderhand in jedem Einzelfall geprüft werden, ob im Lichte des Datenschutzes ein rechtlich ausreichendes Interesse für einen Zugang vorliegt. Dies ist sehr aufwändig, weshalb auch vorgesehen ist, für einzelne Berechtigte vereinfachte Prozesse einzurichten. Wir sind selbstverständlich bestrebt, so rasch als möglich zusammen mit SWITCH eine gefestigte Praxis zu bilden, die für alle Beteiligten verständlich und nachvollziehbar ist. Heute stehen wir noch am Anfang dieses Prozesses, der eine rechtliche und logistische Herausforderung bildet.

Die journalistische Tätigkeit steht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Medienfreiheit als zentrale Garantie der Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft (Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention [SR 0.101] und Art. 17 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Der Datenschutz ist ebenso verfassungsrechtlich garantiert (Art. 13 BV), so dass grundsätzlich von einer gleichwertigen Schutzwirkung auszugehen ist. Auf Gesetzesstufe verankert das Datenschutzrecht ausdrücklich das überwiegende Interesse von Journalistinnen und Journalisten an der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit (Art. 13 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [DSG; SR 235.1]). Wir gehen davon aus, dass die Medienfreiheit bei der Beurteilung des Interesses nach Art. 46 Abs. 3 VID in analoger Weise zum Datenschutzgesetz zu berücksichtigen ist. Bei den Personendaten in der RDDS-Datenbank (WHOIS) handelt es sich datenschutzrechtlich um keine besonders schutzwürdigen Daten. Wenn eine journalistische Recherche den Zugang zu Personendaten erfordert, dann stellt dies nach unserer rechtlichen Beurteilung ein legitimes Interesse nach Art. 46 Abs. 3 VID dar, das den Schutz der Halterin oder des Halters an den Daten überwiegt.

Wir unterstützen also grundsätzlich Ihre Haltung, wonach Journalistinnen und Journalisten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich Zugang zu den Personendaten in der RDDS-Datenbank (WHOIS) gewährt werden kann. Die Verwendung und Weitergabe dieser Personendaten unterstehen unseres Erachtens sodann denselben Kriterien, die gestützt auf die journalistischen Sorgfalts- und Berufspflichten für eine journalistische Tätigkeit generell gelten. Zu beachten bleiben in jedem Fall das Datenschutzrecht sowie der Schutz der Persönlichkeit. Jede einzelne Publikation muss einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen, welches über die blosser Befriedigung der Neugier hinausreicht. So wäre es aus unserer Sicht rechtlich nicht zulässig, personenbezogene RDDS(WHOIS)-Daten in den Medien flächendeckend zu publizieren.

Unsere Ausführungen erfolgen nach Rücksprache und in inhaltlicher Übereinstimmung mit SWITCH. Für eine Einsicht in die Personendaten ist es, zumindest vorläufig, unerlässlich, dass im Gesuch glaubhaft dargelegt wird, dass die Personendaten im Rahmen einer journalistischen Recherche notwendig sind. SWITCH ist bestrebt, die Prüfung des legitimen Interesses gemäss Art. 46 Abs. 3 VID so weit als möglich zu vereinfachen. Um den Prozess des Datenzugangs zu erleichtern, ist ein Akkreditierungssystem angedacht, das Personen zur Verfügung stehen wird, die beruflich für ein periodisch erscheinendes Medium journalistisch tätig sind. Ein solcher erleichterter Zugang muss erst

vertieft geprüft werden, um namentlich die rechtsgleiche Behandlung aller Personengruppen, die ein Einsichtsrecht geltend machen, sicherstellen zu können. Als Aufsichtsbehörde werden wir mit SWITCH zu diesem Thema in Kontakt bleiben. Wir bemühen uns, diese Lösung gemeinsam mit SWITCH so rasch wie möglich zu realisieren, doch kann ich Ihnen heute noch keine konkrete Angabe machen, wann das System eingesetzt werden kann.

Wir sind uns bewusst, dass der freie Zugang zu Informationsquellen für die journalistische Tätigkeit unabdingbar ist und ein wesentliches Element für die Meinungsbildung in unserer Demokratie darstellt. Mit der zuvor ausgeführten Interessenabwägung haben wir aus unserer Sicht einen gangbaren Weg aufgezeigt, um der journalistischen Tätigkeit einerseits und dem Schutz der persönlichen Daten andererseits ausreichend Rechnung zu tragen. An dieser Stelle müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass noch keine Rechtspraxis zu Art. 46 Abs. 3 VID besteht, und ein Gericht nicht an unsere Rechtsauffassung gebunden wäre. Wir können deshalb nicht ausschliessen, dass ein Gericht im Rahmen eines Rechtsverfahrens eine abweichende Interessenabwägung vornehmen würde.

Wir hoffen, mit dieser Vorgehensweise die Arbeit der Journalistinnen und Journalisten so weit und so rasch wie möglich zu erleichtern.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Bernard Maissen

Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,

Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Zukunftstrasse 44, CH 2501 Biel

Tel. +41 58 460 55 01(direkt)

Tel. +41 58 460 55 11 (Zentrale)

Mob. +41 79 345 27 08

<mailto:bernard.maissen@bakom.admin.ch>

www.bakom.admin.ch